

Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)

vom 22. April 2023

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich einer der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TVAzubi-AVH) - Allgemeiner Teil -,
- c) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TVS-AVH),
- d) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TVP-AVH) oder
- e) Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium (TVH-AVH).

§ 2

Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹ Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, EUR 1.240,00. ² Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAzubi-AVH, TVS-AVH oder TVP-AVH fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 EUR 620,00. ³ § 24 Absatz 2 TV-AVH gilt entsprechend. ⁴ Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹ Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. ² Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³ Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹ Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, EUR 220,00. ² Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAzubi-AVH, TVS-AVH oder TVP-AVH fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen EUR 110,00. ³ § 24 Absatz 2 TV-AVH gilt entsprechend. ⁴ Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹ Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ² Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹ Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-AVH genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-AVH), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ² Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 9 TVAzubi-AVH - Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAzubi-AVH - Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12a TVAzubi-AVH - Allgemeiner Teil, §§ 9, 12, 12a TVS-AVH und §§ 10, 11, 12 TVP-AVH. ³ Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 22. April 2023 bis zum Ablauf des 17. Mai 2023 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird.

Hamburg, den 22. April 2023
TP44.5-23006

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Der Vorstand (ver.di): Die Landesbezirksleitung Hamburg

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Niederschriftserklärungen

Zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von EUR 620,00.

Zu § 3 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von EUR 110,00, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.